

631.1

Steuergesetz (Änderung; Tarife juristische Personen)

(vom 10. Februar 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Oktober 2002,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

II. Steuer-
berechnung
1. Kapital-
gesellschaften
und Genossen-
schaften

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

7. Anlagefonds

§ 77. Die Gewinnsteuer der Anlagefonds beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

3. Vereine,
Stiftungen und
übrige juris-
tische Personen

§ 81. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

II. Steuer-
berechnung

§ 82. Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

Steuergesetz

631.1

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 24. April 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 10. Februar 2003 beschlossene Änderung des Steuergesetzes ist am 15. April 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 12. Mai 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei